

Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung

1. Zuständigkeit

Die Verpflichtungserklärung wird von der Ausländerbehörde entgegengenommen, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist.

2. Bonitätsprüfung

Die Ausländerbehörde nimmt anhand Ihrer Angaben eine Bonitätsprüfung vor. Hierzu sind ausreichende Nachweise über Ihr Einkommen sowie ggf. das Einkommen der mit Ihnen im Haushalt lebenden Familienangehörigen erforderlich. Hintergrund hierfür ist, dass die Berechnung anhand der Pfändungsfreigrenzen des § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) vorzunehmen ist und in diese auch die Zahl der Unterhaltsberechtigten des Einladenden mit einfließt.

Ausgaben wie beispielsweise Kredit- oder Unterhaltsverpflichtungen sind allgemein in Abzug zu bringen.

Die maßgeblichen Sätze nach § 850c ZPO betragen seit dem 01.07.2024

- 1.491,75 € für eine Person ohne unterhaltsberechtigten Angehörigen,
- plus 560,90 € für den ersten unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie
- plus 312,78 € jeweils für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Unterhaltsberechtigten Angehörigen sind in der Regel der Ehegatte sowie die mit im Haushalt lebenden Kinder, sofern diese nicht jeweils selbst ein Einkommen mindestens in Höhe der Pfändungsfreigrenze für eine Person (derzeit also 1.491,75 € monatlich) erzielen. Aus diesem Grund ist neben den Nachweisen zum Einkommen des Einladenden ggf. auch die Vorlage der Einkommensnachweise der mit im Haushalt lebenden Angehörigen erforderlich. Außerdem wird auch der Gast bzw. werden die Gäste als Unterhaltsberechtigten in die Berechnung mit aufgenommen.

Berechnungsbeispiele:

- a) Ein Alleinstehender lädt eine Person ein:
1.491,75 € (Einlader) plus 560,90 € (Gast) plus 100,00 € (Aufschlag für etwaige Pfändung) ergibt ein nachzuweisendes Nettoeinkommen von mindestens 2.152,65 € monatlich
- b) Ein Alleinverdiener mit Ehepartner lädt zwei Personen ein:
1.491,75 € (Einlader) plus 560,90 € (Ehepartner ohne eigenes oder mit nur geringem Einkommen) plus 312,78 € (1. Gast) plus 312,78 € (2. Gast) plus 200,00 € (Aufschlag für etwaige Pfändung) ergibt ein nachzuweisendes Nettoeinkommen von mindestens 2.878,21 € monatlich.

Als Einkommensnachweis kommen insbesondere folgende Unterlagen in Frage:

- die letzten drei Verdienstbescheinigungen bzw. eine aktuelle Rentenmitteilung des Einladenden
- aktueller Arbeitslosengeldbescheid (nur Arbeitslosengeld I)
- aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters – bitte unbedingt entsprechenden Vordruck der verwenden (erhältlich unter <https://www.nuernberger-land.de/serviceleistungen/auslaenderinnen-asyl/verpflichtungserklaerung-einladung-abgabe>)

Grundsätzlich gilt aufgrund der bundesweit neu gefassten Vorgaben zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung, dass die Bonitätsprüfung weitaus mehr einzelfallbezogen durchzuführen ist. Bitte setzen Sie sich deshalb im Vorfeld ggf. mit der Ausländerbehörde insbesondere hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit und der erforderlichen Nachweise in Verbindung. Wir dürfen auch um Verständnis bitten, dass sich ggf. erst bei Ihrer Vorsprache aufgrund des Einzelfalls noch weiterer Klärungsbedarf ergibt.

3. Sicherheitsleistung

Sollte aufgrund der obigen Prüfung die Bonität nicht bestätigt werden können besteht noch die Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung sollte in aller Regel in Form einer Überweisung auf das Konto des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgen. Die Bankverbindung lautet:

Kontoinhaber: Landratsamt Nürnberger Land
IBAN: DE18 7605 0101 0240 1065 26 (Sparkasse Nürnberg)

Als Verwendungszwecke geben Sie bitte an: „SG32-VE-Name des Einladers“

Alternativ kann die Hinterlegung der Sicherheitsleistung auch durch Bar-Einzahlung des entsprechenden Betrages im Rahmen der persönlichen Vorsprache erfolgen.

Als Sicherheitsleistung ist bei Besuchsaufenthalten derzeit ein Betrag von 3.000 € je Gast zu hinterlegen.

Im Falle der Hinterlegung der Sicherheitsleistung geben Sie bitte unbedingt Ihre Bankverbindung auf dem Antragsformular mit an und teilen Sie uns etwaige Änderungen bis zur Rückerstattung der Sicherheitsleistung, welche nur per Überweisung erfolgen kann, unaufgefordert zuverlässig mit.

In den Fällen mit einer Sicherheitsleistung ist außerdem eine Vorsprache des Gastes/der Gäste bei der Ausländerbehörde nach erfolgter Einreise erforderlich.

4. Weitere Angaben

Neben den unter Ziff. 2 aufgeführten Unterlagen sind folgende Angaben/Unterlagen notwendig:

- ggf. die Einkommensnachweise (siehe unter 2.) der zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Familienangehörigen
- Personalausweis oder Reisepass des Einladers bzw. Reisepass und Aufenthaltstitel des ausländischen Einladers
- persönliche Daten aller Gäste (Zu- und Vorname, Geburtstag und -ort, Heimatanschrift sowie Ablichtung des Reisepasses)

5. Hinweise

Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 29,00 EUR je Verpflichtungserklärung.

Da Ihre Unterschrift beglaubigt werden muss, ist Ihr persönliches Erscheinen bei der Ausländerbehörde zwingend erforderlich.

Näheres zu Umfang und Dauer der eingegangenen Verpflichtung ist auf dem Zusatzblatt abgedruckt.

Ein Besuchervisum erlaubt die Einreise für einen kurzen, vorübergehenden Aufenthalt. Es wird von der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung in der Regel als sogenanntes „Schengen-Visum“ ausgestellt. Nach der Einreise ist die Verlängerung eines solchen „Schengen-Visums“ grundsätzlich nicht möglich. Die Aufnahme einer Beschäftigung während eines Besuchsaufenthaltes ist ausdrücklich nicht möglich.

Deshalb sollten sich Gastgeber und Gast über Beginn und Dauer des Besuchs verständigen und der Gast bei der Beantragung und Entgegennahme seines Visums darauf achten, dass er von der deutschen Auslandsvertretung das seinem Aufenthaltsweg und seiner Aufenthaltsdauer entsprechende Visum erhält.

Die Verpflichtungserklärung kann auch für die Übernahme der finanziellen Absicherung für einen längerfristigen Aufenthalt eines Ausländers abgegeben werden (z. B. Studium, Sprachkurs). Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Ansprechpartner. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte unserer Webseite <https://www.nuernberger-land.de/serviceleistungen/auslaenderinnen-asyl/verpflichtungserklaerung-einladung-abgabe>

Zusatzblatt

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtungserklärung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

Nach der Abgabe der Verpflichtungserklärung ist ein Rücktritt des Verpflichtungserklärenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle vom Verpflichtungsgeber gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Dabei ist zu beachten, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Unrichtige und unvollständige Angaben können strafbar sein (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung ist bei der Auslandsvertretung abzugeben. Es sollte somit vor der Antragstellung eine Kopie gefertigt werden.